
77/A XXIII. GP

Eingebracht am 14.12.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Anita Fleckl

und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen

Das Pflanzenschutzmittelgesetz BGBl. II Nr. 110/2005 wird wie folgt geändert:

§ 34 wird folgender § 34 a angefügt:

§ 34a (1) Der Landeshauptmann ist über den Ausgang der auf Grund dieser Bestimmungen anhängigen Strafverfahren zu verständigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist über den Ausgang der bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern auf Grund dieser Bestimmungen anhängigen Strafverfahren zu verständigen.

(3) Gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, die in Verwaltungsstrafverfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, steht dem Landeshauptmann zu, Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Begründung:

Im Gegensatz zum Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) kennt das Pflanzenschutzmittelgesetz keine Berichtspflicht über die Erledigung bzw. den Ausgang von Strafverfahren gegenüber dem Landeshauptmann und dem zuständigen Bundesminister, das ist nach dem geltenden Bundesministeriengesetz 1986 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Der Landeshauptmann hat auch keine Möglichkeit gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Damit ist der für Pflanzenschutzmittelwesen zuständige Bundesminister über die Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, nämlich über Art der Erledigung von Verwaltungsstrafanzeigen überhaupt nicht informiert. Er hat auch keine Möglichkeit ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Mit § 34 a werden diese Informationsdefizite einerseits beseitigt und dem Landeshauptmann andererseits - wie bereits in zahlreichen anderen Rechtsmaterien - die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder eingeräumt.

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird die Anberaumung einer 1. Lesung innerhalb von 3 Monaten verlangt.

Zuweisung: Landwirtschaftsausschuss